

Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 WHG für bauliche oder sonstige Maßnahmen innerhalb eines Überschwemmungsgebietes

An die
Stadt Hameln
Untere Wasserbehörde
Rathausplatz 1

31785 Hameln

AntragstellerIn:	PlanverfasserIn:
------------------	------------------

Hiermit beantrage/n ich/wir

die Genehmigung nach § 78 (3) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Errichtung bzw. Erweiterung folgender baulichen Anlage

Bezeichnung bauliche Anlage, Bauschein-Nr.
--

die Zulassung nach § 78 (4) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für

- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers,
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
- die Erhöhung/Vertiefung der Erdoberfläche,
- die Anlage von Baum- oder Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
- den Umbruch von Grünland in Ackerland,
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

nähere Beschreibung

entsprechend den beigefügten Antragsunterlagen.

Im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der/des

--

Betroffene Flurstücke

Straße, Haus-Nr.:

Gemarkung, Flur, Flst.:

Wert der Anlage / Voraussichtliche Kosten der Maßnahme in Euro

Ort, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift des/der AntragstellerIn

Dem Antrag sind die im Merkblatt genannten Unterlagen beizufügen.

Hinweis: Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

Merkblatt

für die Anfertigung von Antragsunterlagen für eine wasserrechtliche **Genehmigung für Maßnahmen innerhalb eines gesetzlichen Überschwemmungsgebietes** nach § 78 Abs. 3 bzw. Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585)

Im Stadtgebiet von Hameln sind für folgende Flüsse/Bäche gesetzliche Überschwemmungsgebiete ausgewiesen worden: Weser, Hamel, Humme, Remte, Hastebach und Mainbach.

Die Karten mit Darstellung der Überschwemmungsgebiete sind auf der Internetseite der Stadt Hameln veröffentlicht bzw. können bei der Unteren Wasserbehörde eingesehen werden.

Vor Einreichung eines Antrages ist es empfehlungswert, die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der vorgesehenen Maßnahme mit der Unteren Wasserbehörde abzuklären.

Bauliche Anlagen

Die Errichtung und die Erweiterung von baulichen Anlagen im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 78 Abs. 3 WHG durch die Untere Wasserbehörde der Stadt Hameln. Genehmigungspflichtig nach dem WHG sind auch nach dem Baurecht genehmigungsfreie bauliche Anlagen.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Sonstige genehmigungspflichtige Vorhaben

Des Weiteren sind nach § 78 Abs. 4 WHG folgende Maßnahmen im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet zulassungspflichtig

- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers,
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
- die Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche,
- die Anlage von Baum- oder Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Antragsunterlagen

Die Unterlagen sollen alle Angaben und Pläne (Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) enthalten, die notwendig sind, um die Auswirkungen der Maßnahme beurteilen zu können. Die Maßstäbe der einzelnen zeichnerischen Darstellungen sind so zu wählen, dass eine eindeutige Darstellung gewährleistet ist. In den Plänen müssen Höhenangaben bezogen auf NN enthalten sein.

Um eine möglichst schnelle und reibungslose Bearbeitung der Anträge zu gewährleisten, sind die Antragsunterlagen rechtzeitig und vollständig einzureichen.

Die notwendige Anzahl der Antragsausfertigungen sollte vorab mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt werden.

1. Antragsformular

Der Antragsvordruck ist ausgefüllt und vom Antragsteller unterschrieben beizufügen.

2. Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht muss eine eingehende Beschreibung der geplanten Maßnahme mit deren Begründung enthalten.

Insbesondere müssen Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen durch das Vorhaben auf Hochwasser (z.B. verloren gehender Retentionsraum, Hochwasserabfluss, bestehender Hochwasserschutz, hochwasserangepasste Bauausführung, Erosionsgefahr) im Erläuterungsbericht enthalten sein.

Die ggf. beizufügenden Unterlagen nach dem Naturschutzrecht sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3. Übersichtsplan

Es ist ein Übersichtsplan im Maßstab 1: 25.000 erforderlich. Die geplante Maßnahme ist zu kennzeichnen und deren Rechts- und Hochwerte sind anzugeben.

4. Katasteramtliche Flurkarte

Es ist ein Katasterplan bzw. Planausschnitt im Maßstab 1: 500 bis 1: 2.500 mit Höhenangaben bezogen auf NN vorzulegen mit der genauen Eintragung der vorgesehenen Maßnahme. Dieser Plan hat ferner die Grundstücksgrenzen sowie Gemarkung, Flur, und Flurstück sowie die Namen der Eigentümer der anliegenden Flurstücke zu enthalten.

5. Lageplan im Maßstab 1: 500 oder 1: 1.000

Soweit die unter Nr. 4 geforderte katasteramtliche Flurkarte nicht ausreicht, ist ein besonderer Lageplan – ebenfalls mit Höhenangaben bezogen auf NN - mit Einzeichnung sämtlicher Anlagenteile beizufügen.

6. Entwurfszeichnungen

Es sind Pläne vorzulegen, aus denen die geplante Maßnahme mit ihren Abmessungen und Formen eindeutig entnommen werden kann.

7. Längs- und Querschnitte

Es sind Längs- und Querschnitte mit Eintragungen der vorgesehenen Veränderung des Abflussquerschnittes mit auf NN bezogenen Höhen vorzulegen.

8. Berechnung Retentionsraum

Dem Antrag ist eine Berechnung des verloren gehenden Retentionsraumes, als Maß für den Eingriff in das Überschwemmungsgebiet und ein Vorschlag zur Kompensation beizufügen.